

Jugendordnung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 7 der Vereins-satzung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend sind alle Mitglieder, des Vereins, bis zur Vollendung ihres 26. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilungen. (Abteilungsjugendwart/in, Übungsleiter/innen im Jugendbereich ,Jugendwart/in)

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Vereinsjugend des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit.
Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3	Organe
------------	---------------

Organe der Jugend des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

§ 4	Jugendvollversammlung
------------	------------------------------

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Sportverein 1924 Allendorf e.V.
Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 26 Jahren und allen berufenen Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Entlastung des Jugendvorstands.
 - Wahl des Jugendvorstands.
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs.c S2 gilt entsprechend)
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nichtübertragbare Stimme.

§ 5	Jugendausschuss
------------	------------------------

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
- den Mitgliedern des Jugendvorstands
 - den Abteilungsjugendwarten
 - den Abteilungsjugendsprecher(innen),
(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendsprecher wählen lassen)
 - weitere Abteilungsjugendvertreter(innen) für spezielle Aufgabenbereiche.
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit, sowie Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
 - Führung der Jugendkasse.
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats.
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands.
 - Einsetzen von Unterausschüssen für zeitlich begrenzte Aufgaben.
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend.
 - Koordination der Jugendaktivitäten in den Abteilungen.
 - Bestätigung der Abteilungsjugendordnung.
 - Gewinn von weiteren Mitarbeiter(innen) für die Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

In den Jugendausschuss ist als Jugendsprecher jedes Vereinsmitglied zwischen 12 und 25 Jahren wählbar.

§ 6	Jugendvorstand
------------	-----------------------

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vereinsjugendwart(in) und einer/einem Stellvertreter(in)
- 2 Jugendsprecher(innen) die z.Zt. der Wahl noch unter 25 Jahre sind.
(Wenn möglich sollte einer männlich und eine weiblich sein)
 - bis zu 4 weiteren Vertreter(innen) für spezielle Aufgabenbereiche.
(Schriftführer/in , Kassenwart/in)
- b) Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Die/der Jugendwart/in und ein Jugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- e) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, jedoch viermal jährlich statt.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch die/den Abteilungsjugendwarte und die Abteilungsjugendsprecher(innen) im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsversammlung entsprechend der Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- b) Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- d) Der Jahresetat wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, bedarf sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Anhang an die Jugendordnung:

Sprachlich vereinfachte Ausführung der Jugendordnung zum besseren Verständnis für Kinder und Jugendliche.

Anhang:

Die Jugendordnung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. besteht aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins sowie den Trainern, Betreuer, Jugendleitern und allen Mitarbeitern die sich an der Jugendarbeit beteiligen.

Die Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen und sich in diesem Sinne selbst zu verwalten.

Zu den Aufgaben gehören, unter anderem, die Planung von z.B. Ausflügen (Edersee, Kletterpark oder Besuch eines Bundesligaspiels).

Auch Saisonabschluss-, Weihnachtsfeiern oder Wanderungen können geplante Aktivitäten des Jugendvorstandes sein.

Weitere Aufgaben sind das Anleiten von Jugendlichen zur Trainingsarbeit. Das Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins durch Zeitungsartikel oder Homepagegestaltung.

Für die Durchführung konkreter, zeitlich begrenzter Projekte können Junior- bzw. Projektteams eingesetzt werden.

Die gewählten Jugendsprecher/in haben auch ein Mitspracherecht im Hauptverein. Somit wählen die Kinder und Jugendlichen direkt Mitglieder des Hauptvorstandes.

Das Wahlrecht:

Wählen dürfen alle Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 7 Jahren und alle Mitarbeiter die sich an der Jugendarbeit beteiligen.

Gewählt werden dürfen für das Amt des/der Jugendsprecher/in Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren in den Jugendausschuss und ab einem Alter von 14 Jahren in den Jugendvorstand. (mit 25 Jahren letztmalig für 2 Jahre)

Gewählt werden: Vereinsjugendwart/in
 Stellvertretender Vereinsjugendwart/in

 Jugendsprecher/in
 Stellvertretende/r Jugendsprecher (z.Z. der Wahl noch nicht 25 Jahre)

Bis zu 4 Beisitzern

Finanziell wird die Vereinsjugend vom Hauptvorstand unterstützt. Die Abrechnung erfolgt über den Kassierer des Hauptvorstandes.